Disziplinarordnung

des Hessischen Skiverbandes e.V.

Beschlossen durch den Verbandstag am 06. Juni 1993 in Dillenburg,
zuletzt geändert durch den Verbandstag am 06.09.2025 in Wiesbaden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gültigkeitsbereich

1.1 Die Disziplinarordnung gilt für alle Mitglieder des HSV (vgl. § 7 der Satzung) einschließlich der Einzelpersonen auf die sich die Mitgliedschaft unmittelbar erstreckt, sowie für alle Organe und Einrichtungen des HSV samt den darin tätigen Personen.

1.2 Die Disziplinarordnung gilt für alle Streitigkeiten zwischen dem HSV und seinen Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs des HSV ergeben.

§ 2 Disziplinargründe

Disziplinarmaßnahmen können verhängt werden

- bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und Regelwerke sowie bei unsportlichem Verhalten
- Vergehen gegen die Anti-Doping Verordnungen des DSV und der übergeordneten Instanzen, wie NADA und WADA,
- bei Vergehen gegen die Regularien zum Kindswohl, unabhängig von strafrechtlichen Konsequenzen,
- bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des HSV, gegen Beschlüsse der Organe oder anderer satzungsgemäß bestellter Gremien des HSV,
- bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des HSV und bei Beeinträchtigung von Verträgen, die der HSV abgeschlossen hat,
- bei Nichtabgabe oder falschen Angaben bezüglich der Mitglieder gegenüber dem LSbH oder dem HSV (Jahresmeldung)
- bei Zahlungsrückständen der Mitglieder trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils vier Wochen,
- bei Beleidigung des HSV, seiner Mitglieder und Einzelpersonen auf die sich die Mitgliedschaft unmittelbar erstreckt,
- bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen,
- bei Abweichung oder Verletzung von HSV-Verträgen im Zusammenhang mit Veranstaltungen.

§ 3 Disziplinarmaßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz

3.1 Disziplinarmaßnahmen sind:

a) gegen Mitgliedsvereine
   1) Verwarnung
   2) eine Geldbuße bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
   3) Veranstaltungsentzug oder Veranstaltungsverbot
   4) Entziehung der Mitgliedschaftsrechte bis zu zwei Jahren
   5) bei grobem oder wiederholtem Verstoß Ausschluss

b) gegen Einzelpersonen
   1) Verwarnung
   2) Startverbot
   3) Sperre bzw. Lizenzentzug auf Zeit oder Dauer
   4) eine Geldbuße bis zu 500,00 €
   5) Entziehung von Mitgliedsrechten auf Zeit
   6) Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes
   7) Enthebung aus dem Amt
   8) Ausschluss

Die IWO, DWO und die Sportordnung des DSV sind auf die Disziplinarmaßnahmen anzuwenden, soweit sie hierfür Regelungen enthalten.

3.2 Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

3.3 Hat bereits für die gleiche Tat in rechtskräftiger Weise ein zur Aburteilung der Tat zuständiger Verein eine angemessene Disziplinarmaßnahme verhängt, so kann keine weitere Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.

3.4 Auf Antrag ergehen einstweilige Anordnungen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

§ 4 Disziplinarorgane

4.1 Die Disziplinargewalt üben der Disziplinarausschuss (als Eingangsinstanz) und das Schiedsgericht des Deutschen Skiverbandes (als Berufungsinstanz) aus.

4.2 Betroffene und befangene Mitglieder sind von der Mitwirkung bei Entscheidungen der Disziplinarorgane ausgeschlossen.

4.3 Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet, außer in Fällen der Selbstablehnung, das Disziplinarorgan ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes.

Mitglieder der Disziplinarorgane unterliegen nicht den Weisungen des HSV-Präsidiums oder anderer HSV-Organe.

§ 5 Disziplinarausschuss

Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der eine juristische Ausbildung, mindestens Rechtsanwalt, besitzen muss und drei Beisitzern. Ein Beisitzer muss Kampfrichter sein. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren berufen und vom Verbandstag bestätigt. Die erneute Berufung im Anschluss ist zulässig.

§ 6 Einleitung des Verfahrens

Jedes HSV-Organ und jedes Mitglied im Sinne von § 1 DO kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein anderes Mitglied wegen der in § 2 genannten Gründe beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Kenntnis des Antragstellers von dem veranlassenden Vorfall schriftlich beim Vorsitzenden des Disziplinarausschusses mit Kopie an das HSV-Präsidium einzureichen.

§ 7 Verfahren

7.1 Der Disziplinarausschuss fällt seine Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung. In der mündlichen Verhandlung ist der Sachverhalt durch Anhörung des Antragstellers, des Antragsgegners und etwaiger Zeugen und Sachverständige aufzuklären. Unabhängig von Anträgen können weitere Beweismittel herangezogen werden. Dem Antragsteller und dem Antrags-gegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anwesenheit bei Zeugen-vernehmungen zu geben. Verhandlungen sind für Mitglieder im Sinne von § 1 der DO öffentlich. Das Nichterscheinen des Antragsgegners hindert nicht die Durchführung des Verfahrens. Der Antragsgegner kann sich während des ganzen Verfahrens des Beistandes eines Mitgliedes im Sinne von § 1 DO bedienen.

7.2 In Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses allein. Diese Entscheidung kann schriftlich ohne vorangegangene mündliche Verhandlung ergehen.

§ 8 Zustellung

8.1 Die vom Disziplinarausschuss getroffenen Entscheidungen sind dem Antragsteller und dem Antragsgegner möglichst innerhalb von 30 Tagen schriftlich mit Begründung per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

8.2 In Fällen des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Entscheidung innerhalb von 48 Stunden schriftlich mit Begründung per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

§ 9 Berufungsverfahren

9.1 Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses Berufung eingelegt werden. Berufungen ohne Begründung sind unzulässig.

9.2 Die Berufung hat - außer bei Start- und Veranstaltungsverboten sowie Sperren - aufschiebende Wirkung.

9.3 Alle Berufungsverfahren werden abschließend durch ein Schiedsgericht des Deutschen Skiverbandes (DSV) entschieden. Die Einzelheiten des Schiedsgerichtsverfahrens regelt die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

9.4 Bei Disziplinarmaßnahmen entsprechend § 3.1 a) 4. und 5. kann anstatt des in § 9.1 bis 9.3 vorgesehenen Berufungsverfahrens auch der ordentliche Verbandstag des HSV angerufen werden.

§ 10 Haftungsausschluss

Ein Diszplinarorgan und seine Mitglieder können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

§ 11 Kosten

Der Disziplinarausschuss entscheidet über die Kosten des Verfahrens. Diese können den Beteiligten anteilig oder ganz auferlegt oder aber nieder-geschlagen werden.

§ 12 Doping

Bei Verstößen gegen das Dopingverbot im Sinne des § 19 der Satzung des HSV sind die Disziplinarmaßnahmen – Strafen – entsprechend der Rechts- und Schiedsordnung des Deutschen Skiverbandes (DSV) anzuwenden. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Rechts- und Schiedsordnung des Deutschen Skiverbandes (DSV), die Bestandteil dieser Disziplinarordnung Satzungsbestandteil ist.